

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Entwurf der Satzungsgruppe 1-zu-1-Mischmodell mit Erläuterungen

Stand: 30.3.2013

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg.

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 13.7.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Urabstimmung vom TT.MM.2013 folgende Organisationssatzung. Der/Die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.2013 genehmigt.

Präambel

Von 1977 bis 2012 waren die Studierendenvertretungen durch die CDU-geführten Regierungen des Landes Baden-Württemberg mundtot gemacht und gegängelt worden. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Durchsetzung der Demokratie einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg samt ihrer Organe als politisch unabhängige Studierendenvertretung.

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland, die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken und die Völkerverständigung ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Ihre Fachschaften gliedern sich in Fachbereiche; sie können sich darüberhinaus in Fachgruppen gliedern.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere hinsichtlich Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, chronischer Krankheit, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, familiärer Verpflichtungen und altersspezifischer Bedürfnisse,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt beschäftigen. Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung aller Studierenden (VV),
2. die Sitzungen der Fachbereiche, der Fachgruppen und die Fachbereichsvertretungen,
3. die Studierendenversammlung,
4. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),
5. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Die Wahlperiode der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die archiviert und grundsätzlich veröffentlicht werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode der jeweiligen Organe; sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft, Abwahl oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretung und Nachrückverfahren zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen grundsätzlich ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

(6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; § 22 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor*in der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im Rahmen dieser Satzung gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte und die Niederschrift veröffentlicht wurde. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem/der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4

Urabstimmung

(1) Bei der Urabstimmung wird der Studierendenschaft eine Abstimmungsfrage nach § 6 Abs. 2 vorgelegt. Mehrere Urabstimmungen können gemeinsam durchgeführt werden. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan kann nicht durch Urabstimmung festgestellt werden

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer VV beschlossen wird,
2. in der Studierendenversammlung mit einem Drittel der Stimmen beschlossen wird oder
3. 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK nach § 6 Abs. 2 für zulässig erklärt wurde. Vor der Urnenabstimmung muss eine VV einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird. Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(3) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Sofern der Beschluss nicht die Anhänge dieser Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder VV und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.

§ 5

Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) Die VV dient der Information und Meinungsbildung in der Studierendenschaft. Sie kann die Durchführung von Urabstimmungen und Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft beschließen.

(2) Die VV wird einberufen, wenn dies

1. die Studierendenversammlung mit einem Fünftel ihrer Stimmen beschließt,
2. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
3. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

Die VV ist spätestens 13 Monate nach der letzten VV einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung soll die VV bekanntgemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der VV ist das Präsidium der Studierendenversammlung zuständig.

(3) Die VV beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Präsidiums der Studierendenversammlung über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie eine Versammlungsleitung. Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung leitet das Präsidium der Studierendenversammlung die VV.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der VV, danach auf Antrag festgestellt. Die VV ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens 2 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Empfehlungen der VV muss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Organs, jedoch spätestens binnen 15 Vorlesungstagen beraten und ein Beschluss gefasst werden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung.

§ 6

Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung

(1) Anträge auf Einberufung von Vollversammlungen und Durchführung von Urabstimmungen sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen. Innerhalb einer Sammelfrist ist der WSSK eine Unterschriftenliste der Beantragenden vorzulegen. Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die WSSK hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. Bei Anträgen verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

(4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste,
2. die Länge der Sammelfristen,
3. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss, und
4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die VV oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt III: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 7

Fachbereiche

(1) Ein Fachbereich sind die Mitglieder der Studierendenschaft eines oder mehrerer Studienfächer. Einem Fachbereich sollen mindestens 200 Studierende angehören. Der Fachbereich kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung des Fachbereichs aufzuführen.

(2) Die Studienfächer werden einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs zu dieser Satzung (1. Anhang) zugeordnet. Unbeschadet einer Änderung durch Urabstimmung ist 1. Anhang zu ändern, wenn neue Studienfächer eingerichtet werden oder wenn 20 Angehörige eines Fachbereichs dies beantragen.

(3) Werden neue Studienfächer eingerichtet, schlägt der Vorstand oder die studentischen Senatsmitglieder eine Änderung des 1. Anhangs vor. Die WSSK nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet Stellungnahme und Vorschlag den betroffenen Fachbereichen zu. Stimmen die betroffenen Fachbereiche dem Vorschlag zu, muß die Studierendenversammlung über den Vorschlag abstimmen; stimmen die betroffenen Fachbereiche nicht zu, kann die Studierendenversammlung nicht über den Vorschlag abstimmen. Kommt eine Änderung des 1. Anhangs nach zwei verschiedenen Vorschlägen nicht zustande, kann die Studierendenversammlung ohne Zustimmung der betroffenen Fachbereiche den 1. Anhang ändern. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Studierendenversammlung führen die Fachbereiche ihre Arbeit nach der bisherigen Zuordnung fort.

(4) Wird eine Änderung des 1. Anhangs von 20 Angehörigen eines Fachbereichs beantragt, wird das Verfahren nach Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 entsprechend durchgeführt; der Antrag ersetzt den Vorschlag des Vorstands oder der studentischen Senatsmitglieder. Für den Antrag gelten § 6 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einem Fachbereich angehören. Mit der Immatrikulation gehört es dem Fachbereich seines ersten Hauptfachs an. Es kann seine Fachbereichsangehörigkeit im Rahmen seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung gegenüber der WSSK ändern.

§ 8

Fachbereichssitzungen und Fachbereichsvertretung

(1) Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine Fachbereichsvertretung. Die Fachbereichsvertretung ist exekutives Organ des Fachbereichs. Sie besteht aus drei Personen; die Geschäftsordnung des Fachbereichs kann eine höhere Zahl vorsehen. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Die Mitglieder der Fachbereichsvertretung vertreten ihren Fachbereich und dessen Interessen, insbesondere in der Studierendenversammlung. Bevor sie handeln, sollen sie ein Votum des

Fachbereichs über ihre Pläne einholen; insbesondere sollen sie vor der Abstimmung in der Studierendenversammlung eine Beratung und Abstimmung der dort behandelten Gegenstände in der Fachbereichssitzung ermöglichen. Jedes Mitglied der Fachbereichsvertretung ist der Fachbereichssitzung für seine Handlungen, insbesondere sein Abstimmungsverhalten in der Studierendenversammlung, Rechenschaft schuldig.

(3) Der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachbereichssitzungen. Drei Tage vor der Fachbereichssitzung ist eine vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als doppelt so viele Angehörige des Fachbereichs anwesend sind, wie die Fachbereichsvertretung Mitglieder hat. Auf der Fachbereichssitzung sind alle Mitglieder des Fachbereichs anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Fachbereichssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichs nichts anderes bestimmt. Fasst die Fachbereichssitzung Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht am Tag zuvor bekanntgegeben waren, kann jede*r Angehörige des Fachbereichs, der nicht in der Fachbereichssitzung anwesend war, innerhalb einer Woche ab Veröffentlichung des Protokolls bei der Fachbereichsvertretung ein Veto gegen den Beschluss einlegen. Legen so viele Angehörige des Fachbereichs ein Veto ein, wie zur Beschlussfähigkeit einer Fachbereichssitzung nötig wären, ist der Beschluss ungültig. Der Gegenstand ist auf der nächsten vorläufigen Tagesordnung aufzuführen und in der Fachbereichssitzung erneut zu beschließen. Für die Einberufung und Durchführung der Fachbereichssitzungen ist die Fachbereichsvertretung verantwortlich.

(4) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekanntzumachen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekanntzumachen.

(5) Eine besondere Sitzung des Fachbereichs ist einzuberufen, wenn

1. die Einleitung der Abwahl eines Mitglieds der Fachbereichsvertretung nach Abs. 6 beantragt wurde,
2. der Fachbereich über die Zustimmung zur Änderung des 1. Anhangs gemäß § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 zu beschließen hat,
3. 20 Angehörige des Fachbereichs dies beantragen, oder
4. die regelmäßige Fachbereichssitzung dies beschließt.

Die besondere Sitzung ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Der Termin einer besonderen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

(6) Die Abwahl eines Mitglieds der Fachbereichsvertretung kann von einer besonderen Sitzung des Fachbereichs mit Zwei-Drittel-Mehrheit eingeleitet werden. Vor der Einleitung der Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen des Mitglieds der Fachbereichsvertretung von einem Beschluss der Fachbereichssitzung festgestellt werden kann. Spricht sich in der Abwahl die Mehrheit der Abstimmenden gegen den/die zur Abwahl Stehende*n aus, scheidet er/sie aus dem Amt aus. An der Abwahl können nur Angehörige des Fachbereichs teilnehmen. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(7) Hat sich der Fachbereich in Fachgruppen gegliedert, kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 in den Sitzungen der Fachgruppen stattfinden; die Absätze 2 und 3 gelten für diese Sitzungen entsprechend. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs hat zu regeln, wie die Vertretung und Rücksprache im Sinne des Absatzes 5 gewährleistet wird.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs, insbesondere die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreter in den jeweiligen Fakultätsrat nach § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes. Widersprechen sich die Geschäftsordnungen der Fachbereiche einer Fakultät hinsichtlich der Entsendung in den Fakultätsrat, legt die Studierendenversammlung eine Reihenfolge der Fachbereiche fest, nach der in jeder Wahlperiode ein anderer Fachbereich entsendet. Jede Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

Abschnitt IV: Die Studierendenversammlung

§ 9

Aufgaben

(1) Die Studierendenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer VV oder Urabstimmung vorliegen. Sie wählt die Mitglieder der anderen Organe der Studierendenschaft; sie kann die von ihr Gewählten abwählen. Sie spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus, soweit diese von anderen gewählt werden. Die von ihr gewählten und vorgeschlagen Personen sind ihr Rechenschaft schuldig. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss die Studierendenversammlung zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse der Studierendenversammlung sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Die Studierendenversammlung kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf Organe der Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Studierendenversammlung bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, in denen Zahl und Aufgabenbereich der Referate oder die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden, sowie Wahlen von Referent*innen und Mitgliedern des Vorstands. Die Befugnis der Studierendenversammlung, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Studierendenversammlung sind

1. kraft Amtes je Fachbereich ein Mitglied der Fachbereichsvertretung (Amtsmitglieder) und
2. aufgrund von Wahlen die Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden von der Studierendenschaft in geheimen, gleichen und freien Wahlen gewählt. Haben die Amtsmitglieder 25 oder weniger Stimmen, werden so viele Abgeordnete gewählt, wie die Amtsmitglieder Stimmen haben. Haben die Amtsmitglieder mehr als 25 Stimmen,

ist die Zahl der Abgeordneten halb so groß (abgerundet) wie die der Amtsmitglieder. Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

(2) Nimmt ein Fachbereich an einem Drittel der Studierendenversammlungssitzungen einer Amtszeit nicht teil (fehlender Fachbereich), sind die diesem Fachbereich angehörenden Studienfächer neu zuzuordnen. Die Fachbereichssitzung des fehlenden Fachbereichs wird im Verfahren nach § 7 Absatz 3 nicht berücksichtigt; hat der Fachbereich Fachgruppen gebildet, sind diese anzuhören.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Die Studierendenversammlung beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung incl. ihrer Anhänge mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
2. die Wahl der WSSK-Mitglieder, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung der Studierendenversammlung, des Haushalts-/Wirtschaftsplans und der sonstigen Satzungen, insbesondere der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und
3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Studierendenversammlung erörtert wurde. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil. Wird die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt, muss der Antrag eine Person benennen, die sich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt hat; ist der Abwahantrag angenommen, ist damit auch der/die Benannte gewählt (konstruktives Misstrauensvotum).

(3) Jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit bis zu 500 Studierenden hat 1 Stimme, jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit 501 bis 1500 Studierenden hat 2 Stimmen, jedes Amtsmitglied aus einem Fachbereich mit über 1500 Studierenden hat 3 Stimmen. Jede*r Abgeordnete hat im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 3 1 Stimme, im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 4 hat jede*r Abgeordnete 2 Stimmen. Stimmübertragung ist unzulässig. Sofern ein Beschluss einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Studierendenversammlung bedarf, kommt er nur zustande, wenn im selben Abstimmungsgang weder die Mehrheit der Abgeordneten noch die Mehrheit der Fachbereiche gegen ihn stimmt. Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(4) Die Studierendenversammlung wird spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode von ihrem bisherigen Präsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Präsidium der Studierendenversammlung, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Präsidiums leitet ein Mitglied des bisherigen Präsidiums der Studierendenversammlung die Sitzung.

§ 12

Geschäftsordnung der Studierendenversammlung

Die Studierendenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. Einberufung und Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände zur Beschlußfassung auf den AStA übertragen werden und ob die Beschlußfassung gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 4, 5 erleichtert werden kann,
3. wessen Stimme zählt, wenn mehrere Fachbereichsvertreter*innen für den gleichen Fachbereich anwesend sind, und
4. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 13

Das Präsidium der Studierendenversammlung

(1) Das Präsidium der Studierendenversammlung vertritt die Studierendenversammlung gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Sitzungen der Studierendenversammlung vor, leitet sie und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Sitzungen der Studierendenversammlung.

(2) Das Präsidium der Studierendenversammlung besteht drei Personen. Sie dürfen in den Organen der Studierendenschaft kein anderes Amt außer ihrem Studierendenversammlungsmandat ausüben.

(3) Zwei Mitglieder des Präsidiums der Studierendenversammlung können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen der Exekutive ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Sitzung der Studierendenversammlung zu behandeln und über das weitere Verfahren zu beschließen; bis zur Entscheidung über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 14

Aufgaben

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 10 Absatz 1 und der Fachbereichsvertretungen nach § 7 Absatz 6, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten.

(3) Die WSSK prüft Unterschriftenlisten und Abstimmungsfragen nach § 6. Sie hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Stellungnahmen über die Auslegung binden die anderen Organe der Studierendenschaft.

(4) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 15

Zusammensetzung

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen ab Amtsantritt keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören.

(2) Wiederwahl der studentischen Mitglieder ist ein Mal möglich. Endet die Amtszeit vorzeitig, kann der/die Nachfolger/-folgerin zwei Mal wiedergewählt werden.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat, kann nur im Konsens beschlossen werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 2 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat.

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 17

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er führt die ihm von der Studierendenversammlung übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mitglieder des AStA sind die Mitglieder des Vorstands und die Referate, für die ein Referent/eine Referentin gewählt ist, sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied das Präsidium der Studierendenversammlung. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder der Studierendenversammlung betragen.

(3) Der AStA ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für die nach § 12 Nr. 2 bestimmten Beschlüsse ist die Beschlußfähigkeit auch dann gegeben, wenn die Referent*innen nicht anwesend sind (erleichterte Beschlußfähigkeit). Sind für den Aufgabenbereich der Finanzen Referent*innen gewählt, ist die erleichterte Beschlußfähigkeit nur dann gegeben, wenn diese auch anwesend sind.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung der Studierendenversammlung.

§ 18

Der Vorstand der Studierendenschaft (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/Jede Vorsitzende ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter/Leiterin der Dienststelle und unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

(2) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden legt die Studierendenversammlung fest. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine/Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach Landeshochschulgesetz. Die Studierendenversammlung kann darüber hinaus Referent*innen das Recht einräumen, die Vorsitzenden zu vertreten.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als gewähltes Mitglied angehören. Die Anzahl der männlichen Vorstandsmitglieder darf von der Anzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder nicht um mehr als 1 abweichen.

§ 19

Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabenbereichen selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt die Studierendenversammlung. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Referate werden von Referent*innen vertreten. Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 4 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte nicht über die konstituierende Sitzung der Studierendenversammlung hinaus fort.

§ 20

Die autonomen Referate

(1) Autonome Referate sind Referate mit besonderen Rechten. Sie arbeiten für die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Studierendenschaft hat je ein autonomes Referat zu den Aufgabenbereichen

Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Krankheit,
sexuelle Orientierung,
Frauen/Gender/Geschlecht,
ausländische Studierende und
Studierende mit familiären Verpflichtungen.

Die autonomen Referate können eigene Namen führen; dies ändert den Aufgabenbereich nicht.

(2) Autonome Referate haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist. Sie können in ihrem Aufgabenbereich Positionen vertreten, die nicht mit den Beschlüssen der anderen Organe übereinstimmen.

(3) Die autonomen Referate sollen Kandidat*innen zur Wahl der Referent*innen vorschlagen.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 21

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere § 65b des Landeshochschulgesetzes sowie die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung entsprechend, anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Soweit diese Vorschriften keine abschließende Regelung treffen, gelten die Regelungen dieser Satzung und der in ihrem Rahmen erlassenen Satzungen. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Albert-Ludwigs-Universität oder das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(3) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 22

Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft angemessene Beiträge von den Studierenden. Dabei sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan gemäß der §§ 106, 110 der Landeshaushaltsordnung geführt wird. Er entwirft unter Beteiligung des Haushaltsbeauftragten einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn der Studierendenversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss über Haushalts-/Wirtschaftsplan muss den Beschluss über die Höhe der Beiträge einschließen. Die Studierendenversammlung hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Präsidium der Studierendenversammlung leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung zu; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, insbesondere den Fachbereichen und den autonomen Referaten, angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen. Fachbereiche und autonome Referate bewirtschaften ihre Mittel im Rahmen der Finanzordnung selbst.

(5) Für Tätigkeiten in der Studierendenvertretung kann die Studierendenversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden ASten. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht keiner Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht nimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wahr.

(2) Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg macht sie in der für die Universitätssatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Studierendenschaft bekannt.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 des Studentenwerksgesetzes fallen und vom zuständigen Studentenwerk zu diesem Zeitpunkt nicht wahrgenommen werden, werden die Aufgaben im Benehmen mit dem Studentenwerk wahrgenommen.

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Der 1. Anhang soll in der ersten Urabstimmung zusammen mit dieser Satzung beschlossen werden. Er gilt damit als durch Urabstimmung der Studierendenschaft nach § 4 beschlossen.

(2) Für die ersten Wahlen zur Studierendensammlung und zu den Fachbereichen nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.9.2006 (WahlO) entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Sitze werden abweichend von §§ 13 Abs. 4, 31 Abs. 2 Nr. 1 WahlO nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers verteilt: Die insgesamt auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen werden der Reihe nach durch 1 – 3 – 5 – 7 usw. geteilt und die dabei gefundenen Zahlen der Größe nach geordnet. Von diesen Höchstzahlen werden so viele ausgesondert, wie Bewerber und Bewerberinnen für die einzelne WählerInnengruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.
2. Der Wahlfachbereich nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung wird aus der Reihung der Fächer der Wahlfakultät nach § 22 Abs. 3 Satz 2 LHG bestimmt.
3. Das Antreten derselben Vereinigung auf mehreren Listen ist ausdrücklich zugelassen.

4. Wahlvorschläge für die Fachbereichsvertretungen dürfen abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 1 WahlO höchstens viermal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
5. Die Studierendenversammlung wird abweichend von §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 WahlO auch dann in Verhältniswahl gewählt, wenn die gültigen Wahlvorschläge nicht mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
6. § 32 Abs. 2 Satz 3 WahlO findet keine Anwendung.
7. Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt § 33 WahlO mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker/Nachrückerinnen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.
8. Wahlvorschläge für die Studierendenversammlung sind von mindestens 20 Mitgliedern der Studierendenschaft zu unterzeichnen. Wahlvorschläge für die Fachbereichsvertretung sind von mindestens 10 Angehörigen des Fachbereichs zu unterzeichnen.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zugrunde zu legen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen vom 8.2.2005 in Kraft.